

Wieschemann Rechtsanwälte · Harpener Hellweg 89 · 44805 Bochum

Finanzgericht Münster
Warendorfer Str. 70
48145 Münster

Christof Wieschemann
Rechtsanwalt

Patrick Dirksmeier
Rechtsanwalt

Peter Hasenbein
Rechtsanwalt

Harpener Hellweg 89
44805 Bochum
T +49 234 239330
F +49 234 2393320

info@wieschemann.eu
www.wieschemann.eu

Bochum
16.1.2020

**In dem Rechtsstreit
der Sabine Heldmann Hertz als Inhaberin der Firma German Flavours eingetragene
Kauffrau ./.. Finanzamt Hattingen
13 K 111/20 F**

Überreichen wir in der Anlage jeweils in beglaubigter Kopie

Bescheide der Beklagten vom 07.05.2019 und 02.12.2019 für 2015 über die
gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Bescheide der Beklagten vom 07.05.2019 und 02.12.2019 für 2015 über
Umsatzsteuer

Bescheide der Beklagten vom 07.12.2019 für 2016 über Umsatzsteuer und für 2016
über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Einspruchsbescheid vom 09.12.2019

auf den Unterzeichner lautende Vollmacht der Klägerin.

Wir begründen den Klageanspruch wie folgt:

I.

Die Klägerin betrieb unter dem Namen German Flavorus e. Kfr. bis zum 20.08.2018 in
Sprockhövel ein Unternehmen, in dem sie Liquids und Aromen zum Genuss in
sogenannten E-Zigaretten herstellte und zunächst über das Internet, sodann über ein
großes Vertriebsnetz in stationären Einzelhandel an Letztverbraucher vertrieb.

In den Jahren 2016 und 2017 verfügte das Unternehmen über stark steigende Umsätze
und Gewinne. Im gleichen Zeitraum eröffnete die Klägerin bundesweit eine Reihe von

Filialbetrieben. Dazu verfügte sie allerdings weder über die notwendige Liquidität, noch über das notwendige Know how und Personal um ein derart großes Vertriebsnetz aus Sprockhövel zu administrieren und unterbrechungsfrei mit Ware zu versorgen. Dies führte zunächst zu Lieferengpässen und sodann zu Umsatz- und Ertragseinbußen, wodurch die Klägerin in eine Liquiditätskrise geriet. Ende Januar 2018 veräußerte sie ihr Filialnetz an ein Unternehmen, das allerdings den vereinbarten Kaufpreis nur zum Teil entrichtete und entgegen der übernommenen vertraglichen Verpflichtung weder in die Mietverträge, noch in die abgeschlossene Leasingverträge für das in den Ladenlokalen befindliche Inventar eintrat. Im Ergebnis war die Klägerin gezwungen, das Anlage- und Umlaufvermögen sowie das Recht der Namensführung am 20.08.2018 zu veräußern und ihren Betrieb einzustellen. Seitdem bemüht sich der Unterzeichner im Rahmen eines übernommenen Treuhandauftrages die Verbindlichkeiten der Klägerin zu regulieren, ohne ein gerichtliches Insolvenzverfahren durchlaufen zu müssen.

In den Jahren 2014-2017 verfügte der gesamte Markt für den Vertrieb von E-Zigaretten über große Umsatzzuwächse und erhebliches Marktpotenzial. Die Mitbewerber suchten sich einen Platz im Markt in erster Linie durch erheblichen Marketing- und Unternehmenskommunikationsaufwand zu sichern, um mit möglichst geringen Streuverlusten ihr Kundenpotential in unterschiedlichen Zielgruppen zu erreichen. Dabei wandte sich die Branche in erster Linie den Kommunikationskanälen und den Lebensbereichen zu, die sich in der Vergangenheit bereits als relevant und erfolgsträchtig im Bereich der Werbung für Tabakerzeugnisse erwiesen haben, daher bestimmte Sportarten, Motorsport und Golf.

Die Klägerin verfügte über einen Mitarbeiter, der in seiner Freizeit in unterschiedlichen Motorsportklassen Rennwagen steuerte. Über diesen kam die Klägerin in Kontakt mit dem [REDACTED], bei dem sie nach Abschluss eines Sponsorvertrages das Recht erwarb, Teilflächen der eingesetzten Rennwagen mit ihrem Logo zu versehen. Nachdem sich dies als erfolgreich in der Kommunikation erwies, gründete die Klägerin im Jahre 2015 das „German Flavours racing team“, was dem Unternehmen gestattete, die eigene Werbung auf dem Fahrzeug und der gesamten Kommunikation an prominenterer Stelle ohne Streuverlust zusetzen zu können und darüber hinaus durch Vermietung der selbst nicht genutzten Werbeflächen Umsatzerlöse zu erzielen.

Im gleichen Zeitraum investierte die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 250.000,00 für die Anmietung von Flächen für die Präsentation des eigenen Logos auf Privat- PKWs bundesweit, die für einen mit der Investition der Klägerin finanzierten Rabatt von einem Handelsunternehmen an Endverbraucher veräußert wurden.

Bundesweit war die Klägerin auf Tabak- und Verbrauchermessen präsent, wozu sie für die Nutzung durch sie selbst, aber auch durch Mitarbeiter ein Wohnmobil des Typs Laika Kreos 5010 leaste, das sie gleichfalls mit ihrem Firmenlogo versah und auch bei dem Rennsportwochenenden einsetzte.

Zudem trat sie als Sponsor und Veranstalter von Golfturnieren auf, die sie zum Teil mit Bandenwerbung und anderen Elementen der visuellen Kommunikation unterstützte, zum Teil auch mit Golfbällen, die mit dem Logo versehen waren. Außerdem stellte sie einen Golflehrer ein, der gegen Entgelt Kunden trainierte und sogenannte „Golfreisen“ begleitete, die die Klägerin in der Unternehmenssparte „German Flavours travel“ organisierte und an Kunden veräußerte.

II.

Aufgrund der Prüfungsanordnung vom 07.08.2018 fand bei der Klägerin durch die Beklagte im Zeitraum zwischen dem 09.10.2018 und dem 05.03.2019 eine Betriebsprüfung statt, in der die Prüfung die von der Klägerin gewinnmindernd geltend gemachten Aufwendung für den Golfsport, für den Motorsport und für den mobilen Messewagen monierten. Darüber verhält sich der

in Kopie anliegende Prüfungsbericht vom 25.03.2019.

Dem trat der Unterzeichner zunächst mit dem

in Kopie anliegenden Schreiben vom 18.04.2019

entgegen und vertiefte die Auffassung mit der

in Kopie anliegenden Einspruchsbegründungsschrift vom 18.06.2019,

mit dem der Unterzeichner unter anderem den

in Kopie anliegenden Sponsoringsvertrag mit dem Bettel boyz racing team vom 23.09.2014

vorlegte.

Mit dem

in Kopie anliegenden Schreiben vom 07.10.2019

kündigte die Beklagte an, dass sie den Einwendungen der Klägerin nur teilweise abhelfen werde. Die Beklagte erlies sodann im Umfang der Abhilfe geänderte Bescheide für 2015 vom 02.12.2019 und erlies im Übrigen die Einspruchsentscheidung vom 09.12.2019, die die Klägerin mit der Klage angreift, allerdings nur insoweit, als ihr die Geltendmachung der Aufwendung für den Motorsport verwehrt wird. Hinsichtlich der gleichfalls nicht anerkannten Aufwendungen für den mobilen Messewagen und dem Golfsport verfolgt die Klägerin ihre Rechte nicht weiter. Aufgrund der Aufgabe des Unternehmens, des Verlustes ihrer Mitarbeiter sind ihr notwendige Unternehmensakten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zugänglich. Sie wird ihrer Nachweispflicht insoweit nicht genügen können.

III.

1) In der Sache geht die Beklagte davon aus, dass der Abzug der im Zusammenhang mit dem Rennsport der geltend gemachten Aufwendungen an § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz scheitert. Danach dürfen Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern. Unter dem Begriff der Aufwendung für „ähnliche Zwecke“ fallen insbesondere Aufwendungen für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation (die Beklagte verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, Seite 3 unten und Seite 4 oben der Einspruchsentscheidung). Über die rechtlichen Grundlagen besteht zwischen den Parteien kein Streit, wohl aber über die Anwendung der rechtlichen Grundlagen auf den konkreten Lebenssachverhalt.

2) Richtig ist, dass der Unterhalt eines Rennwagens zu den der Jagd oder Fischerei sowie Segel- oder Motorjachten „ähnlichen Zwecken“ im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG gehört. Allerdings ist durch die Rechtsprechung des BFH hinreichend geklärt, dass entsprechende Aufwendung vom Abzugsverbot ausgenommen sind, wenn sie nicht dem Zweck der betrieblichen Repräsentation, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder sportlichen Betätigung dienen (BFH Urteil vom 02.07.2008 IX R 66/ 06, BFH / NV 2008, 2144, unter II. 2. der Urteilsgründe, BFH, Beschluss vom 22.12.2008, SpuRT 2009, 82). Demzufolge richtet sich die Anwendbarkeit des Abzugsverbotes nach der konkreten Bestimmung des betreffenden Wirtschaftsgutes.

a) Bei der gebotenen typisierenden Betrachtung unterliegen zumindest die Tatbestände Freizeitgestaltung und „sportliche Betätigung“ dem Nachweis eines Mindestmaßes persönlicher Beteiligung entweder des Unternehmensträgers oder des Geschäftsführers, die hier tatsächlich nicht vorliegt. Zu keinem Zeitpunkt, daher weder vor 2014, noch in dem Zeitraum 2014-2017 nahmen die Klägerin oder ihr Ehemann oder ein anderes Familienmitglied an rennsportartigen Veranstaltungen teil. Kein Mitglied der Familie verfügt über die notwendige Fahrerlizenz zum Führen eines Rennsportwagens.

b) Bevor die Klägerin, bzw. ihr Unternehmen über ihren Mitarbeiter Kramwinkel einen Erstkontakt in die Motorsportszene herstellte, bestand bei keinem Mitglied des Unternehmens eine besondere Affinität gegenüber dem Motorsport oder besonderes Interesse an der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen als Zuschauer.

c) Auch eine „Unterhaltung von Geschäftsfreunden“ fand unter zur Hilfenahme der Rennwagen nicht statt. Der Finanzverwaltung liegen auch tatsächlich keine Erkenntnisse vor, dass der Unternehmensträger Geschäftsfreunde oder Kunden zu Rennsportveranstaltungen geladen und/ oder dort bewirtet hätte. Auch die Repräsentation oder übermäßige Repräsentation verlangt denknötwendig einen unmittelbaren kommunikativen Kontakt zwischen Unternehmen, Unternehmensträgern und Kunden oder Geschäftsfreunden, der tatsächlich nicht stattgefunden hat. Gerade der persönliche Kontakt aber grenzt die „Repräsentation“ von der reinen visuellen Kommunikation als Bestandteil einer Marketingstrategie ab. Die Klägerin, bzw. ihr Unternehmen, steht in keinem persönlichen Kontakt mit den von ihnen beworbenen Kunden auf meinem Massenmarkt. Das Ziel ihrer Bemühung ist ausschließlich eine Emotionalisierung der von ihr vertriebenen Marke und eine Visualisierung einer größtmöglichen Reichweite. Das sind klassische Instrumente des Marketings, nicht jedoch der Repräsentation.

3) Das Unternehmen hatte in den Jahren 2013 und 2014 von der Beklagten unbeanstandet zum Markt üblichen Entgelt neben anderen Sponsoren Oberflächen auf dem Rennfahrzeug und Sponsoringleistung bei [REDACTED] in Anspruch genommen und zum Teil der eigenen Marketing- und Kommunikationsstrategie gemacht. Im Jahre 2015 erfolgte die Gründung des German Flavours racing teams, was dem Unternehmen gestattete die eigene Werbung auf dem Fahrzeug und der gesamten Kommunikation an prominenter Stelle ohne Streuverluste setzen zu können.

Zur Reduzierung des wirtschaftlichen Eigenaufwandes und mit der Absicht daraus Gewinn zu erzielen, erfolgte zeitgleich eine Vermietung des Fahrzeuges an Rennwochenenden stundeweise gegen Entgelt an fremde Dritte und darüber hinaus der Abschluss von eigenen Sponsoringvereinbarungen mit Dritten. Der damit

einhergehende wirtschaftliche Aufwand steht auch in keinem unangemessenen Verhältnis zu Umsatz- und Ertrag des Unternehmens, was ein Indiz für „Liebhaberei“ sein könnte.

Tatsächlich betrugen die Umsatzerlöse der Klägerin im Jahre 2015 3,737 Millionen, Im Jahre 2016 7,277 Millionen und im Jahre 2017 8,055 Millionen.

Das Betriebsergebnis betrug 2015 1,043 Millionen und im Jahre 2016 792.000,00. Der steuerliche Gewinn betrug im Jahre 2015 € 865.000,00 und im Jahre 2016 741.000,00. Die Erlöse aus dem „Verkauf“ des Fahrerplatzes für die Saison, des Fahrerplatzes für einzelne Rennwochenenden und dem Sponsoring rechnete die Klägerin in dem fraglichen Zeitraum ordnungsgemäß ihren betrieblichen Umsatzerlösen hinzu.

Die Berechnung der Beklagten missachtet, dass es auf die konkrete Bestimmung des betreffenden Wirtschaftsgutes ankommt und nicht allein auf die allgemeine Typisierung. Sowohl nach der Zweckbestimmung, wie auch nach der tatsächlichen Übung fanden die Wirtschaftsgüter ausschließlich betriebliche Verwendung, wohin gegen die behauptete „gemischte“ und damit zugleich teilweise private Nutzung von der Beklagten lediglich unterstellt wird. Tatsächliche Grundlagen für diese Unterstellung werden von der Beklagten allerdings noch nicht einmal behauptet und sind auch tatsächlich nicht vorhanden.

(Christof Wieschemann)
Rechtsanwalt